

Brüssel, den 24. November 2025
(OR. en)

15394/25

ECOFIN 1516
UEM 545
FIN 1351
EIB
ECB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – Bulgarien
– Annahme

1. Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 (Dokumente 8091/22 + ADD 1) wurde die positive Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) Bulgariens gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 gebilligt.
2. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde danach am 8. Dezember 2023 und am 18. Juli 2025 geändert.
3. Am 9. Oktober 2025 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.
4. Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, e, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

5. Vor diesem Hintergrund übermittelte die Kommission dem Rat am 6. November 2025 auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokumente 14951/25 und 14951/25 ADD 1-2).
6. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 25. November 2025 geprüft und vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen Einvernehmen über den Text erzielt.
7. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten 15108/25 und 15108/25 ADD 1 wiedergegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu den folgenden Dokumenten in der jeweils von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen:
 - a) Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokument 15108/25) sowie
 - b) Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokument 15108/25 ADD 1)
 - und dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss zusammen mit dessen Anhang auf einer seiner nächsten Tagungen als „A-Punkt“ annimmt.